



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat - IV 52- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 523 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel vom 28.03.2018	Die Gemeinde möchte eine Außenbereichslage mit einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB überplanen. 1. Voraussetzung für eine Satzung nach § 35 BauGB ist das Vorhandensein, von Wohnbebauung von einigem Gewicht. Im Geltungsbereich finden sich derzeit lediglich drei Gebäude, die Wohngebäude zu sein scheinen. Für eine Außenbereichssatzung müssen die „...bebauten Bereiche...nach Zahl der Gebäude, die eine Wohnnutzung enthalten, Ansätze für eine Entwicklung in Richtung eines Wohnortes haben...“ (EZB zu § 35 BauGB, RdNr.169) In der Begründung sind daher Ausführungen dazu zu machen, ob eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. 2. Weiterhin ist gem. § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Mit der vorliegenden Satzung werden über die vorhandenen Haupt- und Nebengebäude sowie über die vorhandenen Freiflächen hinweg großzügige Baufenster ausgewiesen. Auch mit einer Begrenzung von maximal 2 Wohneinheiten je Neubau, können hier umfangreich neue Wohneinheiten (mindestens 14-16 WE bei Einzelhausbebauung + Altbestand) entstehen. Aufgrund der abgesetzten Außenbereichslage ist es ortsplanerisch nicht als sinnvoll anzusehen, in diesem Umfang dort Wohnen zu verfestigen. Vielmehr sollte die Hauptwohntwicklung am Kernort stattfinden. Bitte informieren Sie mich über den Fortgang des Verfahrens. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ist ab sofort unter dem zentralen Mail-Postfach bauleit-planung@im.landsh.de zu erreichen. Bitte aktualisieren Sie insoweit Ihren Verteiler.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt Diese Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Entwurfsunterlagen wurden entsprechend geändert. Eine Verdichtung mit weiteren Wohngebäuden ist nicht gewollt, die Baufenster werden entsprechend verkleinert, gleichzeitig wird je 1500 m² Grundstücksfläche nur eine Wohneinheit in Wohngebäuden zugelassen.



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
2	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg <i>vom 20.03.2018</i>	- keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost Postfach 10 81 24 23530 Lübeck <i>vom 26.03.2018</i>	- keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde Memellandstraße 15 24537 Neumünster <i>Vom 18.05.2018</i>	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Satzung keine Bedenken. Ich möchte hier aber vollständigshalber darauf hinweisen, dass sich im nordwestlichen Flächenteil des Flurstücks 10/1 eine mit Waldbaum- und straucharten befindliche Fläche von ca. 0,3 ha Größe befindet, die die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Sch.-H. Nr. 16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016 GVOBl. S. 161) besitzt. Sie hält zu der südöstlichen Baugrenze der Satzung den nach § 24 LWaldG geforderten Regelabstand von 30 m ein. Die in diesem Streifen befindlichen einzelnen Bäume sind parkartig angelegt und unterliegen als zum Wohnbereich gehörender Baumbestand nicht zum Wald. Ein Orthofoto mit der blau unterlegten Waldfläche habe ich Ihnen zur Information beigelegt.	- Keine Abwägung erforderlich -



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzeau-Str. 70 24837 Schleswig vom 13.03.2018	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
6	Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Georg Hoffmann hoffmann-fam@gmx.de vom 16.03.2018	Für das Vorhaben der Gemeinde, ehemalige Hofstellen in angemessener Weise zu erhalten und zeitgemäßer Wohnbebauung und -nutzung zugänglich zu machen (einschl. ggf. geeigneter handwerklicher Nutzung), habe ich Verständnis vor dem Hintergrund, dass der ländliche Raum sich um seinen Erhalt angesichts der Tendenz der Einwohnerschaft kümmern muss, in "zentrale Orte" zu ziehen. Es sollte nicht so sein, dass die Gemeinden im ländlichen Raum schrumpfen, während zugleich immer neue Baugebiete andernorts in zentralerer Lage entstehen und dafür freie Landschaft verbraucht wird.	



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Aus dem Planentwurf ergibt sich bei Ziffer 4.3.8. nicht, ob die Straßenbeleuchtung bereits vorhanden ist oder neu geschaffen bzw. ausgeweitet werden soll. Angesichts der Nähe zum Fledermaushabitat "Kalkberg" und angesichts der Tatsache, dass rund um den Wardersee ein erhebliches Fledermausvorkommen ist, sollte ggf. die Abstimmung für eine geeignete Beleuchtung mit einer der bekannten Fledermaus-Schutz-Organisationen gesucht werden. Unter Ziffer 4.6. sind die Flurstücke 9/1 und 10/1 als ausgewiesene Schutzflächen dargestellt. Es kann auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. verdichtete Wohnnutzung und handwerkliche Nutzung hier Einflüsse haben könnten. Es empfiehlt sich, in der weiteren Planumsetzung konkreter darauf einzugehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Straßenbeleuchtung ist vorhanden und eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Die Flurstücke 9/1 und 10/1 sind nicht als Schutzflächen dargestellt. An diese Flurstücke grenzen Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im F-Plan ausgewiesen sind und zu denen ausreichend Abstand besteht.
7	Kreis Segeberg. Postfach 13 22 23795 Bad Segeberg vom 09.04.2018	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen. <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> § 3 Zulässigkeitsbestimmung Bitte Punkt 3 näher definieren und entsprechend korrigieren.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. - Keine Abwägung erforderlich - Die Zulässigkeitsbestimmungen unter Punkt 3 wurden konkretisiert bzw. geändert.



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken! <u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine denkmalrechtlichen Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Naturschutz und Landschaftspflege: Durch die Satzung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt. Ich empfehle die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen: Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts. • Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) • Wasser (-"-) • Klima (-"-) • Luft (-"-) • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope sowie des Landschaftsbildes Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG) ist insbesondere auch die Vermeidbarkeit (§ 15 (1) BNatSchG) zu prüfen. Die Baugrenze auf dem westlichen Grundstück umfasst einen wesentlich größeren	- Keine Abwägung erforderlich – - Keine Abwägung erforderlich – - Keine Abwägung erforderlich - Wegen der Neuausweisung und der Verkleinerung der Bauflächen auf den bereits bebauten Flächen erfolgt keine wesentliche zusätzliche Bodenversiegelung. Der Ausgleich für Eingriffsmaßnahmen ist im Zuge des Bauantrages abzuarbeiten. Im Übrigen sieht die Satzung nach § 13 Abs. 3 BauGB keinen Umweltbericht vor. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Bereich, als den bisher bebauten. Es ist nicht ersichtlich warum dieses zwingend erforderlich ist. Sollte kein gravierender Grund für eine Vergrößerung des bebauten Bereiches vorhanden sein, handelt es sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff, der aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung abschließend aufzuarbeiten. <u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. <i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken. <i>SG Bodenschutz</i> Gemäß § 1 BBodSchG sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Bodenfunktionen werden in § 2 (2) BBodSchG definiert. Bei Inanspruchnahme der durch die Satzung geschaffenen Baurechte werden ggf. Flächen neu versiegelt und die Funktionen des Schutzgutes Boden vollständig und dauerhaft ausgesetzt.	- Keine Abwägung erforderlich - - Keine Abwägung erforderlich - Wegen der Neuausweisung und der Verkleinerung der Bauflächen auf den bereits bebauten Flächen erfolgt keine wesentliche zusätzliche Bodenversiegelung. Der Ausgleich für Eingriffsmaßnahmen ist im Zuge des Bauantrages abzuarbeiten. Im Übrigen sieht die Satzung nach § 13 Abs. 3 BauGB keinen Umweltbericht vor, der Anregung wird daher nicht gefolgt.



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Laut Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, Kapitel 3.7 (LABO 2009), sollten Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt daher, den Ausgleich im Rahmen des Verfahrens zu ermitteln und über eine oder mehrere der in Tab. 8 des o. g. Leitfadens aufgeführten Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut Boden zu erbringen. <i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. <i>GW Geothermie</i> Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden. <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme. <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	- Keine Abwägung erforderlich - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde um diesen Hinweis entsprechend ergänzt. - Keine Abwägung erforderlich - - Keine Abwägung erforderlich - - Keine Abwägung erforderlich -



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
8	Amt Trave-Land Gemeinde Stipsdorf Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 05.03.2018	- keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
9	Amt Trave-Land Gemeinde Strukdorf Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 01.03.2018	- Keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
10	Amt Trave-Land Gemeinde Westerrade Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 02.03.2018	- Keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
11	Amt Trave-Land Gemeinde Geschendorf Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 12.03.2018	- Keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
12	Amt Trave-Land Gemeinde Weede Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 02.03.2018	- Keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -
13	Amt Trave-Land Gemeinde Rohlstorf Waldemar-von-Mohl-Straße 10 23795 Bad Segeberg vom 02.03.2018	- Keine Bedenken -	- Keine Abwägung erforderlich -



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
14	Hamburger Verkehrsverbund Steindamm 94 20099 Hamburg vom 22.03.2018	- mit den Ausweisungen der o. g. Planung einverstanden -	- Keine Abwägung erforderlich -
15	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	- Die Planung berührt keine wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt. - Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand an diesem Verfahren nicht weiter beteiligen!	- Keine Abwägung erforderlich -
16	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Planungsanzeigen Fackenburg Allee 31 23554 Lübeck vom 08.03.2018	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtige Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/ zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umliegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen. Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzen Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift:	- Keine Abwägung erforderlich - Es sind derzeit keine Änderungen vorgesehen.



- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg Postanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg Telefon: +49 40 30600-0 1 E-Mail: T NLNord@telekom.de Internet: www.telekom.de	
17	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Segeberg Am Wasserwerk 5 23795 Bad Segeberg vom 09.03.2018	-keine Bedenken – - Im Planungsbereich liegen/liegt kein/e Versorgungsleitung/en. -	- Keine Abwägung erforderlich -
18	Wegezwangsverband der Gemeinden des Kreises SE Am Wasserwerk 4 23795 Bad Segeberg Vom 18.05.2018	Wir können bis dato leider weiterhin keine belastbare Aussage tätigen. Der Ortsteil Diekhof soll im Zuge des Cluster 9 mit Bundesfördermitteln ausgebaut werden. Eine endgültige Entscheidung zu dem Vorhaben soll in der kommenden Verbandsversammlung am 29.06.2018 beschlossen werden. Im Zuge des Projektes Cluster 9 – Fördermittelcluster ist es möglich einen einmaligen Änderungsantrag für das beinhaltete Gebiet zu stellen. Sofern wir Ende Mai eine positive Entscheidung haben, nehmen wir das Erschließungsgebiet selbstverständlich mit auf und möchten einer Mitverlegung nachgehen. Sollten die Umstände es nicht zulassen, dass bis zur Erschließung eine Entscheidung getroffen ist, befürworten wir sehr, wenn die Gemeinde für eventuelle, zukünftige Aktivitäten Leerrohre für einen Breitbandausbau vorsieht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es ist seitens der Gemeinde kein Erschließungsgebiet geplant. Es entstehen höchstens drei (3) neue Wohneinheiten, diese sind bei dem Breitbandausbau entsprechend zu berücksichtigen.
19	Private Einwänder: vom 26.03.2018	Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Änderung der Satzung der Gemeinde Pronstorf - gleichzeitig stellen wir hiermit fristgerecht den Antrag, dass die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich auch für unser Grundstück Köhlenweg 4 in Diekhof gilt. Begründung:	



Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
nach § 35 Abs. 6 im Ortsteil Diekhof - Moordiek

- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Unser Wohn/ Wirtschaftsgebäude ist Baujahr 1936 und somit auch aufgrund des Baujahres von der Baugefährlichkeit betroffen. Wir erwarten im Sinne der Gleichbehandlung aller Dorfbewohner ebenfalls diese Erleichterung von Bauvorhaben im o.g. Außenbereich.	Die Stellungnahme wird aus folgendem Grund nicht berücksichtigt: Da die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebes weiterhin besteht, kann jederzeit eine Neubebauung auch ohne Erweiterung der Außenbereichssatzung durchgeführt werden. Das Grundstück Köhlenweg 4 wird in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung nicht mit aufgenommen, da privilegierte Vorhaben eines landwirtschaftlichen Betriebes bereits zulässig sind.
20	<u>Privater Einwänder:</u> vom 22.03.2018	Über das Amt Trave-Land hat die Gemeinde Pronstorf die Auslegung des Entwurfs der Satzung der Gemeinde Pronstorf über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht. Dabei wird darauf hingewiesen, dass alle Bürger zur Stellungnahme aufgefordert sind, falls Anregungen und Bedenken aufkommen. Mir ist aufgefallen, dass der mir gehörende landwirtschaftliche Betrieb nur in Teilen dargestellt ist. So ist der vorhandene und in Betrieb befindliche Güllebehälter am Hofe nicht ausgewiesen. Dies mag daran liegen, dass eine Einmessung bislang nicht erfolgt ist. Gleichwohl weise ich darauf hin, dass der Güllebehälter aufgrund der Baugenehmigung von 1975 unter dem Az.: IV 3-144-2-392/75 auf dem Flurstück 179 der Flur 4, Gemarkung Diekhof errichtet wurde. Dieser Güllebehälter steht im Zusammenhang mit der Stallanlage, die zu meinem Hof Moordiek 2 in Diekhof gehört. Die Stallanlage steht zzt. leer, der Güllebehälter ist aufgrund einer Verpachtung in Betrieb. Mir ist nicht bekannt, ob diese Zusammenhänge allen Beteiligten bekannt sind und vor allem, ob diese Zusammenhänge mit der beabsichtigten Satzung in Einklang zu bringen sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Güllebehälter liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung, die Nutzung der Flächen außerhalb des Geltungsbereiches bleibt weiterhin erhalten. Der Güllebehälter wird vom Pächter als Ausweichbehälter genutzt und ist zurzeit leer. Mögliche Geruchsimmissionen sollen durch ein Gutachten festgestellt werden, dieses wird daraufhin Bestandteil der Begründung.

**GEMEINDE
PRONSTORF**



Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
nach § 35 Abs. 6 im Ortsteil Diekhof - Moordiek

- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4 (2), 3 (2), 4a (2) und 2 (2) BauGB -

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag zur Berücksichtigung
		Diesbezüglich bitte ich ggf. um weitere Veranlassung .	